

selten Gebrauch gemacht worden, liegt zugleich ein Beweis, daß Privatunternehmen fraglicher Art nicht mit den fisciſchen Hüttenanſtalten concurriren können. Hiernächſt liegt aber auch die Füglichkeit vor, jede durch eine Concurrenz etwa zu befürchtende Gefahr dadurch zu beſeitigen, daß der Staatsfiscus von Zeit zu Zeit mit den Grubeneigenthümern freiwillige Contracte über die Ablieferung ihrer Silbererze an die fisciſchen Hüttenanſtalten abſchließt.

Die Grubeneigenthümer werden hierzu gern geneigt ſein, da ihnen daran gelegen ſein muß, ſich einen conſtanten Abſatz ihrer geſammten Erze, als auch der ſchwerer zu verwerthenden armen Erze gegen angemessene und baare Zahlung zu ſichern.

Der Staatsfiscus wird dabei zugleich an die, einer Concurrenz fremder Erzkäufer nicht leicht ausgeſetzte Abnahme armer und mittlerer Erze die Bedingung der Anlieferung auch der reichen Erze knüpfen und ſo ſich dagegen ſichern können, daß ihm die letzteren, welche die Verarbeitungskosten der armen Erze mit übertragen müſſen, nicht entzogen werden.

Liegt unter dieſen Verhältniſſen die begründete Ausſicht vor, daß das biſherige Verhältniß factiſch muthmaßlich fort dauern, die Generaſchmelzadminiſtration alſo auch ferner in den Beſitz der im Inlande erzeugten Silbererze gelangen wird, ſo muß man ſich umſomehr für die Aufhebung des Vorkaufsrechtes entſcheiden, als im Zweifelsfalle immer die freiere Bewegung des Gewerbes auf beiden Seiten den Vorzug verdient."

Was endlich

ad C.

den weſentlichen finanziellen Geſichtspunkt — das künftige Verhältniß zwiſchen Einnahme und Ausgabe der Staatscaſſe rüchſichtlich des Bergbaues — betrifft, ſo wird ſich die

Einnahme

alſo geſtalten:

50,000 Thlr. — Ngr. Ertrag der Generaſchmelzadminiſtration. Nach Inhalt des Seite 338 und 339 pro futuro aufgeſtellten Etats beträgt

die Einnahme 1,221,088 Thlr. 28 Ngr.
die Ausgabe 1,171,088 = 28 =

50,000 Thlr. — Ngr.

43,459 = 12 = Einnahme der Zehntencaffe nach dem Etat Seite 335, als:

23,447 Thlr. 12 Ngr. an 3proc. Rohproductenſteuer vom Silber,
3,750 = — = Reinertragsſteuer,
13,300 = — = Feldſteuer,
2,750 = — = Einkommen an Gebühren,
212 = — = Inſsgemein,

93,459 Thlr. 12 Ngr. in Summa.

die

Ausgabe

45,000 Thlr. — Ngr., welche durch das Landeszahlamt zur Auszahlung gelangen, als:

7,000 Thlr. — Ngr. — Pf. Entſchädigung für Naturalgenuß (Holzgelder),

13,425 = — = — = zur Unterhaltung und zum Betrieb der fisciſch. Stölln und Röſchen auf Annaberger, Marienberger und Johannegeorgenſtädter Revier, ſo zum Beſten des Bergbaues übernommen worden, und an Zuſchuß zum Betrieb der fisciſchen Fundgrübergergebäude

500 = — = — = zur Fortſtellung des vorherigen landſtändiſchen Baues,

19,527 = 23 = 3 = an Bergbegnadigungsgeldern,

4,547 = 6 = 7 = an außerordentlichen Bedürfniffen beim Bergbau;

uts.

28,809 = 12 = Ausgabe bei den Zehntencaffen, als:

24,386 Thlr. — Ngr. — Pf. an Adminiſtrationskosten,

1,150 = — = — = an Befreiungen u. Erlassen,

1,164 = 20 = 2 = zu milden Zwecken,

2,108 = 21 = 8 = Inſsgemein;

uts.

8,500 = — = Zuſchuß zur Münze.

82,309 Thlr. 12 Ngr. in Summa.

Von 93,459 Thlr. 12 Ngr. Einnahme,
82,309 = 12 = Ausgabe abgezogen,

bleiben 11,150 Thlr. — Ngr.

Bringt man nun von dieſem Ueberſchuſſe an

11,150 Thlr.

noch

6,000 Thlr.

antheiligen, nach dem Vernehmen mit dem Herrn Regierungſcommiſſar zu dieſer Höhe zu quantificirenden Aufwand für die Unterhaltung des Oberbergamtes und Maſchinenperſonals in Abrechnung, — immaßen der übrige Theil des im Ausgabebudget (Cap. 33 c.) zu 14,122 Thlr. etatiſirten Aufwandes für die fisciſchen Schmelzhütten Oberſchlema und Kupferhammer Grünthal, ſowie auf die Stellung des Oberbergamtes als allgemeine Landesbehörde zu rechnen iſt, — ſo reducirt ſich der Ueberſchuß an Einkünften aus dem Bergbau für die Staatscaſſe auf

5,150 Thlr.